



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Bericht der informellen Arbeitsgruppe des ADN-Sicherheitsausschusses ADN-Übergangsvorschriften

Eingereicht von Deutschland^{1 2}

Ausgangslage

1. In der 14. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses WP.15/AC.2 (SA) im Januar 2009 ist von Deutschland, der Niederlande und der Schweiz ein informelles Dokument zum Thema „Übergangsvorschriften“ in Kapitel 1.6 des ADN vorgestellt worden (WP.15/AC.2/14/INF.8).
2. Der SA hat mit Interesse eine erste Zusammenfassung von Studienresultaten zum Thema zur Kenntnis genommen (Sitzungsprotokoll WP.15/AC.2/30 Absätze 20.-22.). Die Studien sind im Rahmen der Arbeiten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) durchgeführt worden. Dabei ist von den Verfassern der Studie (Transafe (NL), DST (D) und TNO (NL)) beurteilt worden, in welchem Mass die Übergangsvorschriften die Sicherheit bei der Beförderung von gefährlichen Gütern mit Schiffen und den Umweltschutz auf Binnenwasserstrassen beeinflussen. Ziel der Arbeiten war es auch, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Straffung der Übergangsvorschriften abzuschätzen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/28 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

3. Vom SA ist festgestellt worden, dass im Rahmen des ADN auch die Schiffe ausserhalb des Rheins in die Überlegungen mit einzubeziehen wären. So könnte bei einer Änderung der Übergangsbestimmungen der grösstmögliche Nutzen in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen erzielt werden.

4. Der SA hat beschlossen, eine informelle Arbeitsgruppe (AG) einzusetzen, welche die Studienresultate umfassender beurteilen und eventuell Vorschläge zur Befristung der Übergangsvorschriften ausarbeiten soll.

Informationen zur 1. Sitzung der AG

Sitzungsdurchführung

5. Die von Deutschland organisierte AG-Sitzung hat vom 28.-30.4.2009 auf Einladung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Bonn stattgefunden.

6. An der Sitzung haben Vertreter Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Österreichs, der Schweiz (Vorsitz), des ZKR-Sekretariats und verschiedene Vertreter des europäischen Binnenschiffahrtsgewerbes sowie ein Vertreter der Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd teilgenommen.

Diskussion

7. Als Grundlage für die Diskussion und die Ausarbeitung eines Vorschlages zur abgestuften Befristung der Übergangsbestimmung dienten die einzelnen Berichte mit den Studienergebnissen, Auszüge aus den Berichten mit den Beurteilungen und Empfehlungen der Studienverfasser sowie die Stellungnahme Belgiens (WP.15/AC.2/15/INF.2) zum im SA vorgestellten informellen Dokument (WP.15/AC.2/INF.8).

8. Es ist nochmals darauf hingewiesen worden, dass die Beurteilungen und Empfehlungen der Studie auf Schätzwerten beruhen. Bei den Beurteilungen der Übergangsbestimmungen durch die AG seien primär Sicherheits- und Umweltschutzziele in den Vordergrund zu stellen. Einen grossen Einfluss auf die Entwicklung der Flottenstruktur in der Tankschiffahrt haben die neuen Vorschriften zur Beförderung von wasserverunreinigenden Stoffen. Ab dem Jahr 2013 bis zum Anfang des Jahres 2019 müssen viele Stoffe, zeitlich abgestuft, neu in Doppelhüllenschiffen befördert werden. Dabei wird es zu einer umfassenden Modernisierung der Tankschifflotte kommen. Dieser Wandel wird sich wirtschaftlich wesentlich drastischer auswirken als eine generelle Befristung der Übergangsbestimmungen.

9. Zur besseren Planung der Massnahmen bei den sich in Betrieb befindlichen Schiffen wurde vereinbart, die Fristen zu den Übergangsbestimmungen abgestuft vorzuschlagen. Als Kriterien für die zeitliche Abstufung der Übergangsbestimmungen sind die Kriterien Höhe des Sicherheitsgewinns und der Kosten sowie die Machbarkeit bestimmt worden. So sind z.B. baulich nur sehr schwer zu realisierende Umbaumasnahmen langfristig zu terminieren.

10. Die Termine wurden in Anlehnung an die befristeten Übergangsvorschriften der EU-Richtlinie 2006/87/EG „Technische Vorschriften für Binnenschiffe“ und die der entsprechenden Rheinschiffsuntersuchungsordnung gewählt. Im Vorschlag zu den Terminen werden auch die bereits befristeten Übergangsbestimmungen zur Beförderung von wasserverunreinigenden Stoffen mit Tankschiffen mitberücksichtigt.

Vorschlag der AG zur generellen Terminierung der ADN-Übergangsvorschriften:

11. Die AG hat vorgeschlagen

Sofortige Streichung der Übergangsvorschrift:	1. Januar 2011 (nächste ADN-Ausgabe) oder Erneuerung Zulassungszeugnis ab dem 1. Januar 2011
Kurzfristige Streichung der Übergangsvorschrift:	Erneuerung Zulassungszeugnis ab dem 1. Januar 2019
Mittelfristige Streichung der Übergangsvorschrift:	Erneuerung Zulassungszeugnis ab dem 1. Januar 2035
Langfristige Streichung der Übergangsvorschrift:	Erneuerung Zulassungszeugnis ab dem 1. Januar 2045

Für Bilgenentöhlungs- und Bunkerboote mit einer Tragfähigkeit unter 300 Tonnen gilt grundsätzlich weiterhin die Übergangsfrist „bis zum 31. Dezember 2038“.

Vorschlag zur Befristung der ADN-Übergangsvorschriften

12. Die Übergangsvorschriften in 1.6.7 sind sowohl für Trockengüter- wie auch für Tankschiffe von der AG beurteilt und befristet worden. Die vorgeschlagene Befristung für die jeweilige Übergangsvorschrift und zusätzliche Bemerkungen sind in der Anlage 1 in die ADN-Tabellen zu 1.6.7.2.1 und 1.6.7.2.2 übertragen worden. Aus der Vergleichstabelle sind damit die Abweichungen zwischen den geltenden und den vorgeschlagenen Vorschriften ersichtlich.

Weiteres Vorgehen

13. Entsprechend den Vorgaben des SA wird der Vorschlag der AG zur Befristung der ADN-Übergangsbestimmungen dem SA in seiner 15. Sitzung vom 24. - 28. August 2009 zur Erörterung vorgelegt. Eine weitere Sitzung der AG bis zur nächsten Sitzung des SA wird als nicht notwendig erachtet.

14. Die sehr umfangreichen Berichte zur Studie können Interessierten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, und zwar für das Gewerbe durch die Verbände und für öffentliche Stellen aus dem Geltungsbereich des ADN seitens der Ministerien der Schweiz, der Niederlande oder Deutschlands. Auf eine breite Streuung der Unterlagen soll verzichtet werden, da Zusatzerläuterungen notwendig wären und eine Übersetzung der Dokumente zu unverhältnismässig hohem Aufwand führen würde.

Anlage

KAPITEL 1.6

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN (rev. Fassung 26.05.09 Strassburg)

...

1.6.7.2 Allgemeine Übergangsvorschriften

1.6.7.2.1 Allgemeine Übergangsvorschriften für Trockengüterschiffe

1.6.7.2.1.1 In Betrieb befindliche Schiffe müssen:

- a) den Vorschriften der in der Tabelle aufgeführten Absätze innerhalb der in der Tabelle festgelegten Fristen entsprechen;
- b) den Vorschriften der in der Tabelle nicht aufgeführten Absätze zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung entsprechen.

Bau und Ausrüstung der Schiffe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung oder der Änderung schon in Betrieb sind, müssen mindestens auf dem bisherigen Sicherheitsstand gehalten werden.

1.6.7.2.1.1 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüter		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.1.0.12.1	Lüftung Laderäume	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Jeder Laderaum muss angemessen natürlich oder künstlich gelüftet werden können; bei Beförderung von Stoffen der Klasse 4.3 muss jeder Laderaum künstlich gelüftet werden; die zu diesem Zweck verwendeten Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass kein Wasser in den Laderaum eindringen kann.</p>
9.1.0.12.3	Lüftung Betriebsräume	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p>
9.1.0.17.2	Zu den Laderäumen gerichtete Öffnungen müssen gasdicht sein	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Die zu den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können.</p>
9.1.0.17.3	Zugänge und Öffnungen zum geschützten Bereich	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können.</p>
9.1.0.31.2	Ansaugöffnungen Motoren	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>
9.1.0.32.2	Lüftungsrohre Höhe von 50 cm über Deck	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p>
9.1.0.34.1	Position der Abgasrohre	<p>N.E.U., <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p>

1.6.7.2.1.1 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüter		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.1.0.35	Lenzpumpen im geschützten Bereich	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Bei der Beförderung von Gütern der Klasse 4.1, UN 3175, allen Gütern der Klasse 4.3 in loser Schüttung oder unverpackt und schäumbaren Polymer-Kügelchen der Klasse 9, UN 2211 darf das Lenzen der Laderäume nur mit Hilfe einer im geschützten Bereich aufgestellten Lenzeinrichtung stattfinden. Die Lenzeinrichtung über dem Maschinenraum muss blindgeflanscht sein.</p>
9.1.0.40.1	Feuerlöscheinrichtung, zwei Pumpen usw.	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p> <p>(((Bearbeitungshinweis: ggf. wird B-Delegation im Sicherheitsausschuss darauf zurückkommen)))</p>
9.1.0.40.2	Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtungen im Maschinenraum	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>
9.1.0.41 in Verbindung mit 7.1.3.41	Feuer und offenes Licht	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Die Mündungen der Schornsteine müssen sich mindestens 2 m vom nächstgelegenen Punkt der Laderaumluken entfernt befinden. Heiz- und Kochgeräte sind nur in geschlossenen Wohnungen und Steuerhäusern mit Metallunterbau zugelassen. Es ist jedoch zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –im Maschinenraum Heizgeräte für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C aufzustellen; –Zentralheizungskessel für festen Brennstoff in einem unter Deck gelegenen und nur von Deck aus zugänglichen Raum aufzustellen.
9.2.0.31.2	Ansaugöffnungen Motoren	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>

1.6.7.2.1.1 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüter		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.2.0.34.1	Position der Abgasrohre	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.2.0.41 in Verbindung mit 7.1.3.41	Feuer und offenes Licht	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Mündungen der Schornsteine müssen sich mindestens 2 m vom nächstgelegenen Punkt der Laderaumluken entfernt befinden. Heiz- und Kochgeräte sind nur in geschlossenen Wohnungen und Steuerhäusern mit Metallunterbau zugelassen. Es ist jedoch zugelassen: –im Maschinenraum Heizgeräte für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C aufzustellen; –Zentralheizungskessel für festen Brennstoff in einem unter Deck gelegenen und nur von Deck aus zugänglichen Raum aufzustellen.

1.6.7.2.1.2 (gestrichen)

1.6.7.2.2 Allgemeine Übergangsvorschriften für Tankschiffe

1.6.7.2.2.1 Im Betrieb befindliche Schiffe müssen:

- a) den Vorschriften der in der Tabelle aufgeführten Absätze innerhalb der in der Tabelle festgelegten Fristen entsprechen;
- b) den Vorschriften der in der Tabelle nicht aufgeführten Absätze zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung entsprechen.

Bau und Ausrüstung der in Betrieb befindlichen Schiffe müssen mindestens auf dem bisherigen Sicherheitsstand gehalten werden.

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
1.2.1	Elektrische Einrichtungen von Typ «begrenzte Explosionsgefahr»	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: „Elektrische Einrichtung für begrenzte Explosionsgefahr“, – eine elektrische Einrichtung, die so beschaffen ist, dass bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperatur von mehr als 200 °C auftritt, oder – eine elektrische Einrichtung mit strahlwassergeschützter Kapselung, die so beschaffen ist, dass ihre Oberflächentemperatur unter normalen Betriebsbedingungen 200 °C nicht übersteigt.</p>
1.2.1	Aufstellungsraum	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2038</u></p> <p>Trifft nicht zu für Typ N offene Schiffe, deren Aufstellungsräume Hilfseinrichtungen enthalten und die nur Stoffe der Klasse 8 mit Bemerkung 30 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 befördern.</p> <p>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2038</p> <p>(((Bearbeitungshinweis: vgl. Übergangsvorschrift zu 9.3.3.11.7)))</p>
1.2.1	Flammendurchschlagsicherung Hochgeschwindigkeitsventil Prüfung nach europäischer Norm EN 12874:1999	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Flammendurchschlagsicherungen und die Hochgeschwindigkeitsventile müssen von einem der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.</p>
7.2.2.6	Zulassung Gasspüranlagen	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2010</u></p> <p>(((Bearbeitungshinweis: vgl. Vorschriften Gasspüranlage (9.3.x.52.3))))</p>
7.2.2.19.3	Schiffe, die für die Fortbewegung gebraucht werden	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u></p> <p>(((Bearbeitungshinweis: Hinweis auf 7.1.2.19.3 (muss dem entsprechen))))</p>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
7.2.3.20	Verwendung von Kofferdämmen zu Ballastzwecken	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2038</u> Für Schiffe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnis sind, dürfen <u>bis dahin</u> beim Löschen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden. <u>(((Bearbeitungshinweis: (wie BuBo/BiBo))))</u>
7.2.3.20.1	Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2038</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Kofferdämme dürfen nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Ladetanks leer sind. <u>(((Bearbeitungshinweis: (wie BuBo/BiBo))))</u>
7.2.3.20.1	Bedingung Leckstabilitätsnachweis in Verbindung mit Ballastwasser für Schiffe des Typs <u>G und N</u>	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u> <u>(((Bearbeitungshinweis: gilt auch für Typ N)))</u>
7.2.3.25.1 c)	Verbindung Lade-, Löschleitung mit Rohrleitungen außerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Bilgenentölungsboote
7.2.3.31.2	Motorisierte Fahrzeuge nur außerhalb des Bereichs der Ladung Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Das Fahrzeug darf nicht an Bord betrieben werden.
7.2.3.42.3	Benutzen der Ladungsheizungsanlage	Trifft nicht zu an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen des Typs N offen.
7.2.3.51.3	Unter Spannung Stehen der Steckdosen für Schiffe der Typen G und N	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2010</u>
7.2.4.16.15	Laderate beim Beginn des Ladevorgangs	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
7.2.4.22.1	Öffnen von Öffnungen Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> In Betrieb befindliche Schiffe dürfen <u>bis dahin</u> zur Kontrolle und Probeentnahme die Ladetankkluken auch bei beladenen Ladetanks öffnen. <u>(((Bearbeitungshinweis: Hinweis in 7.2.3.22, dass dies nicht gilt für Bunker-/Bilgenentölungsboote)))</u>
8.1.2.3 c)	Lecksicherheitsplan Typ G	N.E.U.
8.1.2.3 c)	Intakstabilitätsunterlagen	N.E.U.
8.1.2.3 i)	Lade- und Löschinstruktion	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
8.1.6.2	Schlauchleitungen und Schläuche entsprechend den Normen EN 12115:1999, EN 13765:2003, EN ISO 10380:2003	Schlauchleitungen und Schläuche, die sich am 1. Januar 2007 an Bord befinden und nicht den anwendbaren Normen entsprechen, dürfen höchstens bis zum 31. Dezember 2009 verwendet werden.
9.3.2.0.1 c) 9.3.3.0.1 c)	Gassammelleitungen gegen Korrosion geschützt	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.1.0.3 d) 9.3.2.0.3 d) 9.3.3.0.3 d)	Materialien in Wohnungen und Steuerhaus schwer entflammbar	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.3.8.1	Klassifizierung der Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlag- sicherung und des Typs N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.8.1	Laufende Klasse Typ N offen mit Flammendurchschlag- sicherungen Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, müssen Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen oder ihnen gleichwertig sein. <u>(((Bearbeitungshinweis: ADN-EN zwei ÜbgVorschr für 9.3.3.8.1 → warum? Wo beschlossen?)))</u>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.10.2- 9.3.2.10.2- 9.3.3.10.2	Sülle von Türen usw.	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, außer Typ N offen, müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Zur Erfüllung dieser Bedingungen dürfen senkrechte Schutzwände mit einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden.</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit einer mit einer Länge unter 50 m kann <u>bis dahin</u> an Stelle der genannten Höhe von 0,50 m an den Türen zum Deck eine Höhe von 0,30 m zugelassen werden.</p>
9.3.1.10.3 9.3.2.10.3 9.3.3.10.3	Höhe von Säulen und Öffnungen über Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2010</u>
9.3.1.11.1 b)	Verhältnis Länge/Durchmesser bei Ladetanks unter Druck	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u></p> <p>Trifft nicht zu für Schiffe des Typs G, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind.</p> <p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u></p>
9.3.3.11.1 d)	Längenbegrenzung Ladetanks	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.11.2 a)	<p>Aufstellung Ladetanks</p> <p>Abstand eingesetzte Ladetanks von Schiffseitenwand</p> <p>Sattelhöhe, Zwischenstücke</p>	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u></p> <p>Trifft nicht zu für Schiffe des Typs G, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind.</p> <p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Bei Verwendung von Tanks mit mehr als 200 m³ Inhalt oder von Tanks, bei denen das Verhältnis zwischen Länge und Durchmesser kleiner als 7 aber größer als 5 ist, muss der Schiffskörper im Bereich der Tanks so beschaffen sein, dass bei einer Kollision die Tanks möglichst unbeschädigt bleiben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Schiff im Tankbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder als Wallgangschiff mit einem Abstand von mindestens 0,80 m zwischen Seite Schiff und Längsschott, – oder wie folgt ausgeführt ist: <ul style="list-style-type: none"> a) Zwischen Gangbord und Oberkante Bodenwrangen sind Seitenstringer in einem Abstand von höchstens 0,60 m gleichmäßig verteilt angeordnet. b) Die Seitenstringer sind durch Rahmenträger im Abstand von höchstens 2,00 m unterstützt. Die Höhe dieser Rahmenträger beträgt mindestens 10 % der Seitenhöhe, ohne jedoch 30 cm zu unterschreiten. Sie sind mit einem Gurt aus Flachstahl von mindestens 15 cm² Querschnitt versehen. c) Die Stringer nach a) haben die gleiche Höhe wie die Rahmenträger und einen Gurt aus Flachstahl von mindestens 7,5 cm² Querschnitt. <p><u>(((Bearbeitungshinweis: nur ADNR // Fehler im ADN? Neu aufnehmen?)))</u></p>
9.3.1.11.2 a)	Abstand zwischen Pumpensumpf und Bodenverbänden	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.11.2 b) 9.3.2.11.2 b) 9.3.3.11.2 a)	Aufschwimmsicherung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.11.2 c) 9.3.2.11.2 c) 9.3.3.11.2 b)	Inhalt Pumpensumpf	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.11.2 d) 9.3.2.11.2 d)	Stützen zwischen Schiffskörper und Ladetanks	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.11.3 a)	Endschotte des Bereichs der Ladung „A-60“ isoliert Abstand von 0,50 m der Ladetanks von den Endschotten	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.2.11.3 a) 9.3.3.11.3 a)	Kofferdammbreite 0,60 m Aufstellungsräume mit Kofferdamm oder „A-60“ isolierte Schotte Abstand von 0,50 m der Ladetanks im Aufstellungsraum	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Typ C: Mindestbreite der Kofferdämme 0,50 m. Typ N: Mindestbreite der Kofferdämme 0,50 m auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit bis zu 150 t eine Mindestbreite von 0,40 m. Typ N offen: Schiffe mit einer Tragfähigkeit bis zu 150 t und Bilgenentölungsboote brauchen keinen Kofferdamm zu haben. Der Abstand der Ladetanks in einem Aufstellungsraum von den Endschotten muss mindestens 0,40 m betragen.
9.3.3.11.4	Durchführung durch Endschotten Aufstellungsraum	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u> Trifft nicht zu für Schiffe des Typs N offen, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.11.4	Abstand Leitungen Boden	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> ^[Bö1] (((Bearbeitungshinweis: Textabweichung zwischen ADNR und ADN // für BuBo/BiBo = 31.12.2038)))
9.3.3.11.6 a)	Form des als Pumpenraumeingerichteten Kofferdamms	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u> Trifft nicht zu für Typ N Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.11.7 9.3.3.11.8	Anordnung im Bereich der Ladung unter Deck vorhandener Betriebsräume	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.3.11.7	Abstände der Ladetanks zur Außenhaut	N.E.U. ab 1. Januar 2001, <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.203844</u>
9.3.3.11.7	Breite der Doppelhülle	N.E.U. ab 1. Januar 2007 <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.203844</u>
9.3.3.11.7	Abstand zwischen dem Pumpensumpf und den Bodenverbänden	N.E.U. ab 1. Januar 2003 <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.203844</u>
9.3.1.11.8 9.3.3.11.9	Abmessungen von Zugangsöffnungen zu Räumen im Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.11.8 9.3.2.11.10 9.3.3.11.9	Abstand zwischen den Verstärkungen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.2.12.1 9.3.3.12.1	Lüftungsöffnungen Aufstellerräume	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.12.2 9.3.3.12.2	Lüftung Wallgänge und Doppelböden durch Vorrichtungen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.12.3 9.3.2.12.3 9.3.3.12.3	Höhe Zuluftöffnungen über Deck bei Betriebsraum unter Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.12.6 9.3.2.12.6 9.3.3.12.6	Abstand Lüftungsöffnung vom Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.12.6 9.3.2.12.6 9.3.3.12.6	Fest installierte Feuerklappen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.12.7	Zulassung Flammen- durchschlagsicherungen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2018</u> Trifft nicht zu für Schiffe des Typs N, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.13 9.3.3.13	Stabilität allgemein	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.13.3 Absatz 2	Stabilität allgemein	N.E.U. ab 1. Januar 2007, <u>spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.14 9.3.3.14	Stabilität intakt	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.2.14.2	Stabilität intakt	N.E.U.
9.3.3.14.2 b) und c)	Stabilität intakt	N.E.U. ab 1. Januar 2007
9.3.1.15	Stabilität im Leckfall	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.15	Stabilität im Leckfall	N.E.U. ab 1. Januar 2007, <u>spätestens bei Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem 31. Dezember 20382044</u>
9.3.1.16.1 9.3.3.16.1	Abstand Öffnungen von Maschinenräumen vom Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.16.1	Verbrennungsmotoren außerhalb des Bereichs der Ladung von Schiffen des Typs N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2034</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.17.3	Zugänge und Öffnungen müssen geschlossen werden können Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2010</u>
9.3.1.17.4 9.3.3.17.4	Abstand Öffnungen vom Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.17.5 b), c)	Zulassung Wellendurchführung und Anschlag mit Betriebsvorschriften Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.17.6 9.3.3.17.6	Pumpenraum unter Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018.</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Pumpenräume unter Deck müssen: – den Vorschriften für Betriebsräume entsprechen für Schiffe des Typs G9.3.1.12.3 für Schiffe des Typs N9.3.3.12.3, – mit einer fest eingebauten Gasspüranlage nach 9.3.1.17.6 oder 9.3.3.17.6 versehen sein.
9.3.2.20.1 9.3.3.20.1	Zugangs- und Lüftungsöffnungen 0,50 m über Deck	N.E.U.
9.3.2.20.2 9.3.3.20.2	Einlassventil	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.3.20.2	Füllen Kofferdämme mittels einer Pumpe Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.2.20.2 9.3.3.20.2	Füllen Kofferdämme in 30 Minuten	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.21.1 b)	Niveaumanzeigegerät Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung und Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018.</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, die mit Peilöffnungen versehen sind, müssen <u>bis dahin</u> diese Peilöffnungen: – so beschaffen sein, dass mit einem Peilstab der Füllungsgrad gemessen werden kann, – mit einem selbstschließenden Deckel versehen sein.
9.3.3.21.1 c)	Niveau-Warngerät	Trifft nicht zu an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen des Typs N offen, die nur für die Beförderung von UN-2448 SCHWEFEL, GESCHMOLZEN, zugelassen sind. N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018
9.3.1.21.1 d) 9.3.2.21.1 d) 9.3.3.21.1 d)	Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufschutzsicherung	Dies trifft nur zu für Schiffe, die in einer Vertragspartei beladen werden sollen, in der die Landanlagen entsprechend ausgerüstet sind.
9.3.2.21.1 e) 9.3.3.21.1 e)	Einrichtung zum Messen des Drucks im Ladetank	Bis 31. Dezember 2010 entspricht an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, welche keine Stoffe mit der Bemerkung 5, 6 oder 7 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 befördern, die Einrichtung zum Messen des Drucks im Ladetank den Vorschriften, wenn die Gassammelleitung vorn und hinten mit einer solchen Einrichtung versehen ist.
9.3.3.21.1 g)	Probeentnahmeöffnung Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.21.4 9.3.2.21.4 9.3.3.21.4	Niveau-Warngerät unabhängig von dem Niveau-Anzeigegerät	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.21.5 a) 9.3.2.21.5 a) 9.3.3.21.5 a)	Stecker in der Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen und Abschalten der bordeigenen Löschpumpe	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.21.5 b) 9.3.2.21.5 b) 9.3.3.21.5 d)	Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2006</u> <u>Erneuerung Zulassungszeugnis ab 1. Januar 2007</u> <u>((Bearbeitungshinweis: Vorschrift streichen ab 2013))</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.21.5 c)	Schnellschlusseinrichtung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2008</u> Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem 31. Dezember 2008
9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7	Alarmer für Unter-, Überdruck in Ladetanks bei Stoffen ohne Bemerkung 5 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.2.21.7 9.3.3.21.7	Alarmer für Unter-, Überdruck in Ladetanks bei Stoffen mit Bemerkung 5 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20	N.E.U. Schiffe, die am 31. Dezember 2000 im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnisses waren müssen diesen Vorschriften spätestens am 31. Dezember 2010 entsprechen.
9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7	Alarmer für die Temperatur in Ladetanks	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.3.21.12	Selbstschließende Deckel	N.E.U.
9.3.1.22.1 b)	Höhe Ladetanköffnungen über Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.22.1 b)	Ladetanköffnungen 0,50 m über Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u> Trifft nicht zu für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.22.4	Verhütung der Funkenbildung der Verschlüsse	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.22.3 9.3.2.22.4 b) 9.3.3.22.4 b)	Position des Sicherheitsventils bzw. Hochgeschwindigkeitsventils über Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.2.22.4 b) 9.3.3.22.4 b)	Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.22.5 9.3.3.22.5	Flammendurchschlag- sicherungen oder Ventile oder separate Gasabfuhrleitung oder Absperrschieber	N.E.U. Schiffe, die am 31. Dezember 1998 im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnisses waren, müssen diesen Vorschriften spätestens am 31. Dezember 2010 entsprechen.
9.3.2.22.5 a)	Feuerlöscheinrichtung	31. Dezember 2010
9.3.3.23.2	Prüfdruck der Ladetanks	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u> Trifft nicht zu für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, für die ein Prüfdruck von 15 kPa (0,15 bar) gefordert wird. Hier genügt ein Prüfdruck von 10 kPa (0,10 bar). Für Bilgenentölungsboote, die vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb waren, reicht ein Prüfdruck von 5 kPa (0,05 bar). <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.23.3	Prüfdruck der Lade- und Löschleitungen	<u>N.E.U., spätestens 1.1.2039</u> Für Bilgenentölungsboote, die vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb waren, reicht ein Prüfdruck von 400 kPa. <u>N.E.U., spätestens 1.1.2039</u>
9.3.2.25.1 9.3.3.25.1	Abschalten Ladepumpen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.25.1 9.3.2.25.1 9.3.3.25.1	Abstand Pumpen usw. von Wohnungen usw.	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.25.2 a)	Lade- und Löschleitungen unter Deck innerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Bilgenentölungsboote
9.3.1.25.2 d) 9.3.2.25.2 d)	Position der Lade- und Löschleitungen an Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.25.2 e) 9.3.2.25.2 e) 9.3.3.25.2 e)	Abstand Landanschlüsse von Wohnungen usw.	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.20345</u>

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.25.2 i)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten	N.E.U. nach dem 31. Dezember 2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördert werden
9.3.3.25.2 i)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten, wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden	N.E.U. nach dem 31. Dezember 2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008 keine Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) mehr befördert werden
9.3.1.25.2 i) 9.3.2.25.2 j) 9.3.3.25.2 k)	Abstand Ladeleitungen	N.E.U.
9.3.3.25.8 a)	Ansaugleitung für Ballastzwecke innerhalb des Bereichs der Ladung, aber außerhalb der Ladetank	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.2.25.9 9.3.3.25.9	Lade- und Löschräte	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> Die im Zulassungszeugnis enthaltenen Laderaten müssen, wenn notwendig, bei der Erneuerung des Zulassungszeugnisses kontrolliert werden.
9.3.3.25.12	9.3.3.25.1 a) und c), 9.3.3.25.2 e), 9.3.3.25.3 und 9.3.3.25.4 a) gelten nicht für Typ N offen, mit Ausnahme von Typ N offen, welche Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördern	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> Diese Frist bezieht sich nur auf Schiffe des Typs N offen, welche Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördern.

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.27.2	Kühlanlage Krängung 12° statt 10°	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> [Bö2] (((Bearbeitungshinweis: ggf. ganz streichen)))
9.3.2.28	Berieselungsanlage, wenn in Kapitel 3.2 Tabelle C gefordert	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2004.
9.3.1.31.2 9.3.2.31.2 9.3.3.31.2	Abstand Ansaugöffnungen Motoren vom Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.1.31.4 9.3.2.31.4 9.3.3.31.4	Oberflächentemperatur Motoren usw.	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Oberflächentemperatur von Motoren usw. darf nicht höher als 300 °C sein.
9.3.1.31.5 9.3.2.31.5 9.3.3.31.5	Temperatur Maschinenraum	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Temperatur im Maschinenraum darf einen Wert von 45 °C nicht überschreiten.
9.3.1.32.2 9.3.2.32.2 9.3.3.32.2	Lüftungsrohre 0,50 m über Deck	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2010</u>
9.3.3.34.1	Abgasrohre	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.35.1 9.3.3.35.1	Lenz- und Ballastpumpen im Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.3.35.3	Ansaugleitung für Ballastzwecke innerhalb der Bereich der Ladung, aber außerhalb der Ladetanks	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018</u>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.35.4	Lenzeinrichtung Pumpenraum außerhalb des Pumpenraums	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.40.1 9.3.2.40.1 9.3.3.40.1	Feuerlöscheinrichtung, zwei Pumpen usw.	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2018</u>
9.3.1.40.2 9.3.2.40.2 9.3.3.40.2	Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung im Maschinenraum	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.1.41.1 9.3.3.41.1	Mündungen der Schornsteine mindestens 2,00 m außerhalb des Bereichs der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u> Trifft nicht zu für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2044</u>
9.3.3.41.1	Mündungen Schornsteine	<u>N.E.U., spätestens 1.1.2039</u> für Bilgenentölungsboote, spätestens 1.1.2039
9.3.1.41.2 9.3.2.41.2 9.3.3.41.2 in Verbindung mit 7.2.3.41	Heiz-, Koch- und Kühlgeräte	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2010</u>
9.3.3.42.2	Ladungsheizungsanlage Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2034</u> An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen <u>bis</u> <u>dahin</u> folgende Vorschriften eingehalten werden: Dies kann durch einen Ölabscheider, der im Rücklauf des kondensierten Wassers zum Kessel eingebaut ist, sichergestellt werden.
9.3.1.51.2 9.3.2.51.2 9.3.3.51.2	Optische und akustische Warnung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.1.51.3 9.3.2.51.3 9.3.3.51.3	Temperaturklasse und Explosionsgruppe	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.3.52.1 b) 9.3.3.52.1 c) 9.3.3.52.1 d) 9.3.3.52.1 e)	Elektrische Einrichtungen Type N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungs- zeugnisses nach dem 31.12.2034</u>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.52.1 e) 9.3.3.52.1 e)	Elektrische Einrichtungen des Typs «bescheinigte Sicherheit» innerhalb des Bereichs der Ladung	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p> <p>Trifft nicht zu für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Bei Schiffen, bei denen eine nicht gasdicht verschließbare Öffnung (z. B. Türen und Fenster usw.) des Steuerhauses in den Bereich der Ladung fällt, müssen <u>bis dahin</u> während des Ladens, Löschens und Entgasens folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>a) alle elektrischen Einrichtungen, die im Steuerhaus betrieben werden sollen, müssen begrenzt explosions-geschützt ausgeführt sein, d.h. dass diese elektrischen Einrichtungen so beschaffen sein müssen, dass bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperatur von mehr als 200 °C auftreten kann, oder dass diese elektrischen Einrichtungen strahlwassergeschützt sind und deren Oberflächentemperatur unter normalen Betriebsbedingungen 200 °C nicht übersteigt.</p> <p>b) elektrische Einrichtungen, welche die Bedingungen unter a) nicht erfüllen, müssen rot markiert sein und über einen zentralen Schalter abgeschaltet werden können.</p> <p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>
9.3.3.52.2	Akkumulatoren außerhalb des Bereichs der Ladung Typ N offen	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
<p>9.3.1.52.3 a) 9.3.1.52.3 b) 9.3.3.52.3 a) 9.3.3.52.3 b)</p>	<p>Elektrische Einrichtungen während des Ladens, Löschens und Entgasens</p> <p>Typ N offen</p>	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p> <p>fFür Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, gilt dies <u>bis dahin</u> nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind; – die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus sowie die Geräte zur Überwachung der Verbrennungsmotoren. <p>Alle anderen elektrischen Einrichtungen müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Generatoren, Motoren usw. Schutzart IP13 b) Schalttafeln, Leuchten usw. Schutzart IP23 c) Installationsmaterial Schutzart IP55. <p>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</p>
<p><u>9.3.3.52.3 a)</u> <u>9.3.3.52.3 b)</u></p>	<p><u>Elektrische Einrichtungen während des Ladens, Löschens und Entgasens</u></p> <p><u>Typ N offen</u></p>	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>
<p>9.3.1.52.3 b) 9.3.2.52.3 b) 9.3.3.52.3 b) in Verbindung mit Absatz 3 a)</p>	<p>Elektrische Einrichtungen die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden</p>	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen gilt Absatz 3 a) <u>bis dahin</u> nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind: – die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus.
<p>9.3.1.52.4 9.3.2.52.4 9.3.3.52.4 letzter Satz</p>	<p>Abschalten dieser Einrichtungen an einer zentralen Stelle</p>	<p><u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u></p>

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.52.4	Rote Kennzeichnung an elektrischen Einrichtungen Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.3.52.5	Entregungsschalter ständig angetriebener Generatoren Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.3.52.6	Feste Montierung Steckdosen Typ N offen	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.1.56.1 9.3.3.56.1	Metallische Abschirmung für alle Kabel im Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u> Trifft nicht zu für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. <u>N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.3.56.1	Metallische Abschirmung für alle Kabel im Bereich der Ladung	<u>N.E.U., spätestens 1.1.2039</u> <u>für Bilgenentölungsboote N.E.U. für Bilgenentölungsboote, spätestens bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2034</u>
9.3.1.56.3 9.3.2.56.3 9.3.3.56.3	Bewegliche Kabel im Bereich der Ladung	N.E.U.
